

lich sein sollen, daß der Grubenbetrieb den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde, und daß, wenn sie den diesfalligen Aufforderungen ohne ausreichende Gründe nicht Folge leisten, die Bergbehörde dann die erforderlichen Veranlassungen auf Kosten der Grube zu treffen hat, oder, wenn das nicht thunlich ist, der Verlust des verliehenen Bergwerkseigenthumes eintritt. Insofern würde demnach diesem Bedenken abgeholfen sein. Was aber das Hauptbedenken gegen den §. 76 anbelangt, so glaube ich, daß mit der Wegstreichung des §. 76 das Gesetz in seiner innersten Seele verletzt, und daß die Zwecke, die der Staat bei der Organisation und Leitung des Bergbaues verfolgt, dann in keiner Weise mehr im öffentlichen Interesse gehörig erreicht werden könnten, sondern daß man dann lediglich dem Zufalle preisgegeben wäre, wie ihn die Willkür derer, die mit Mineralschätzen beliehen worden sind, herbeiführen würde. Daß der letzte Zweck, den der Staat bei Verleihung der metallischen Mineralien vor Augen hat, nicht dahin gehe, daß einzelne Bergwerksunternehmer reich werden sollen, sondern daß ein höher stehender Zweck dahin gerichtet sei, daß ein nützlich Gewerbe in Gegenden blühend erhalten werde, wo es der Bevölkerung an Gelegenheit zu anderweiter Beschäftigung fehlt, das haben bereits die Motive hinlänglich auseinandergesetzt. Damit nun aber dieser Zweck erreicht und nicht vereitelt werde, hat man für nöthig gehalten, gewisse Principien aufzustellen, nach denen die Gruben bebauet werden müssen und nach denen die Behörden den Betrieb des Bergbaues im Allgemeinen zu beaufsichtigen haben. Welches nun diese Anforderungen sind, das ist in §. 76 niedergelegt. Wollte man diesen Paragraphen streichen, so würde es dahin kommen, daß jeder Privatunternehmer mit dem verliehenen Bergwerkseigenthume machte, was er wollte. Die Folge davon, wie Jedem, der die Verhältnisse genauer kennt, klar sein muß, würde die sein, daß nur die reichern Erzmittel, die ohne besondere Mühe zu erlangen sind, gewonnen, alle übrigen Erze aber, die bei zweckmäßiger Benutzung auch einen großen Werth für das öffentliche Interesse sowohl, als für die Besitzer haben, unberücksichtigt gelassen würden. Die Punkte des Grubensfeldes, wo dergleichen Erzmittel sich vorfinden, würden dann unberührt und unbenuzt bleiben, und es würde somit der Bereich der bergmännischen Thätigkeit in einer Weise beschränkt werden, wie dies offenbar im öffentlichen Interesse nicht gewünscht werden kann. Daher glaubte man, es liege nicht nur im Rechte des Staates, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Privatunternehmer selbst, zu fordern, daß beim Betriebe des Bergbaues nach den Vorschriften des §. 76 verfahren werde. Wenn befürchtet worden ist, es möchte die Aufstellung und das Festhalten dieser Privilegien zu allerhand Chicanen Seiten der Behörden führen, so glaube ich, erledigen sich diese Bedenken vollkommen dadurch, daß es nach dem Ausspruche des vorliegenden Gesetzes gar nicht Sache der Behörde ist, über die Durchführung dieser Bestimmungen bei Feststellung der Betriebspläne zu entscheiden, sondern Sache des in §. 83 des

Entwurfs näher bezeichneten Schiedsgerichtes; und weil es bei Aufstellung der Betriebspläne so häufig auf eine geognostische Beurtheilung ankommt, weil oft im Voraus mit Bestimmtheit nicht ausgesprochen werden kann, ob der Erfolg den von der Betreibung eines Grubenbaues gehegten Erwartungen entsprechen und die Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten einschlagen werde, deshalb glaubte man, es sei gerade recht geeignet, den letzten Ausspruch über die Betriebspläne nicht der Behörde, sondern einem Schiedsgerichte zu vindiciren. Hiermit sind nun aber auch die Garantien dafür vorhanden, daß von Chicanen und einem eigenmächtigen Verfahren der Behörden nicht die Rede sein kann, sondern nur von Wahrung des allgemeinen Interesse, eines Interesse, welches höher steht, als das einseitige Interesse desjenigen, der mit einem Bergwerke beliehen worden ist und nur seine Bereicherung dabei im Auge hat. Das Gesetz ist im Vergleich zu dem, was bisher factisch bestand, ohnehin schon außerordentlich weit von jenen strengeren Grundsätzen zurückgegangen, und hat den Grubeneigenthümern die möglichste Freiheit gewährt. Noch weiter zu gehen, würde höchst bedenklich sein und würde nur eine unverhältnißmäßige Verminderung der Gelegenheit zum Verdienste zur Folge haben, das durch den Bergbau einer großen Anzahl von Bewohnern des Erzgebirges zur Zeit noch gewährt wird. Deshalb lege ich einen großen Werth auf den Inhalt des §. 76 und würde es sehr beklagen, wenn eine Aenderung damit vorgenommen werden sollte.

Abg. Wagner (aus Dresden): Auch ich bin ein großer Freund der freien Gebahrung mit dem Eigenthume, allein nichtsdestoweniger muß ich mich gegen diejenigen erklären, welche die Streichung von §. 76 im Sinne haben. Wenn man auf den Standpunkt sich stellt, auf welchem die geehrten Abgeordneten sich befinden, wird man unmittelbar, nach meiner Auffassung wenigstens, zu der Ansicht zu gelangen haben, daß der Staat auch nicht das Recht habe, Jemanden aus seinem Eigenthum zu setzen zu Gunsten der Aufschließung des Metallreichthums, der sich unter der Oberfläche der Erde befindet. Gerade dieser Eingriff in das Eigenthum der Besitzer der Oberfläche legt dem Staate die Verpflichtung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Schätze, die unter dieser Oberfläche verborgen sind, auch wirklich völlig aufgeschlossen werden. Nun ist schon von dem Herrn Regierungscommissar darauf hingewiesen worden, daß der, welcher einen Grubenbau unternimmt, darauf vorzüglich sein Absehen richtet, so rasch wie möglich zu einem gewissen Erfolge zu gelangen und sich zu bereichern, daß er nicht eine spätere Zeit abwartet, welche ihn zu demjenigen Vortheile hinführen wird, der in Aussicht steht, wenn er erst mancherlei Hindernisse überwunden und längere Zeit zugewartet hat. Ich glaube aber, daß der Staat denjenigen gegenüber, die er aus ihrem Eigenthume setzt, die Verpflichtung hat, eine Sicherheit dafür zu gewähren, daß die Naturschätze, die unter der Oberfläche verborgen sind,